Germ. g.
532

R

Bibl. Lyp.
Nro 2591.

<36606899640015

<36606899640015

Bayer. Staatsbibliothek

Germ. g. 532

R

Muße
des
französischen Divisionsgenerals,
Franz Wimpfen,
seit dreißig Tagen, daß er in Pariß ist;
oder
Bemerkungen
über das
deutsche Reich,
nebst einem
Fingerzeige, welchen der Kongreß zu Rastadt anwenden dürfte, um leicht die Entschädigungen für die drey geistlichen Churfürsten und die weltlichen Fürsten und Grafen, die einen Theil ihrer Souverainität auf dem linken Rheinufer verlohren haben, auszumitteln.

Paris. Geschrieben im April 1798.

Aus dem Französischen übersetzt.

Germanien.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anmerkung des Uebersetzers.

Der Uebersetzer führte dort und da Bemerkungen bei, welche vielleicht auf ihrem Platze sind, und hielt sich nur an die Hauptgedanken der Authors, wozu er durch Nachrichten vom Rhein veranlasset wurde. Was zur Wissenschaft des deutschen Lesers wenig oder gar nichts beitragen konnte, ließ er weg, und dort und da,

war es nöthig durch kleine Beiträge das Ganze mehr aufzuklären, um der Reichsgeschichte treu zu bleiben. Man milderte verschiedene Ausdrükke, ohne der Galle das Bittre zu benehmen.

Uebrigens scheint der Author auf Veranlassung der französischen Regierung diesen Fingerzeig gegeben zu haben.

*** *** ***

Das Glükk und die Ruhe aller europäischen Staaten fordert unmittelbar den künftigen Bestand des deutschen Reiches und seiner innern Konstitution, zertheilt unter mehrere souveraine Fürsten; — denn, wenn dieses Reich unter dem Zepter eines Fürsten von Genie, Ehrgeiz und Heldenmuth stände, wo wäre die Macht so einer solchen kriegerischen und zahlreichen Nation, wie die Deutsche ist, widerstehen könnte? — — — —

Erster Abschnitt.

Bevölkerung und Abtheilung.

Das deutsche Reich zählt ungefehr 26 Millionen Menschen.

(Uebers. Diese Angabe ist nach den neuern Zählungen zu gering, da diese auf die 30 Millionen ausfallen.)

Seine Regierung ist gewissermaaßen monarchisch, aristokratisch, und selbst dort und da eine Art von Volksregierung; kurz eine von diesen drei Arten vermischte Regierung.

Die Reichskonstitution wurde erst sanktionirt im Jahre 1580.

Der Kaiser wird in Frankfurt am Mayn durch die Churfürsten erwählt. Er hat keine an-

andere Gewalt, als die ihm durch die Gesetze und die von ihm zu beschwörende Kapitulation übertragen ist. Er kann in deren Uebertretungsfalle auch abgesetzt werden.

(Uebers. Wer übernimmt in diesem Falle die Exekution davon.)

Aber ein mächtiger Kaiser kann im Reiche sehr vieles thun, besonders in Kriegszeiten. Seine Macht wird insgemein da vermehrt, und diejenigen Fürsten, so im Frieden ihm dort und da die Reichsgesetze vorhielten, oder gar in den Weg setzten, müßen es alsdann öfters fühlen. Er vermehrt alsdann die Römermonate, und legt seine Truppen in so großer Anzahl, als er will, unter militairischem Vorwande dorthin, wo er — drükken will! — allein er muß mächtig seyn, um all dieses zu thun.

(Uebers. Z. B. so mächtig, als Joseph der Zweite, und Franz der Zweite.)

Als Kaiser hat er kein Dorf im deutschen Reiche; aber er ist Beschützer und Chef der Reichsstädte, ohne davon Herr zu seyn. Die Magistrate regieren da, und dieses hat sich so seit 1580 erhalten.

Ohne dem Kaiser und die 8 Churfürsten bestehet das Reich noch aus 290 freien und immediaten Individuen, als Herzogen, Fürsten, Markgrafen, Landgrafen, Grafen, Freyherren, Prälaturen, Abteien, Reichsstädte, u. s. w. Alle diese Stände hangen von ihren Zirkeln oder Kreisen ab, deren Zehn sind, sammt dem Burgundischen, sonst der Mächtigste, nun aber nur noch durch die Niederlande nennbar.

(Uebers. Vielleicht wirklich erloschen.)

In iedem Kreise ist ein dirigirender ausschreibender Fürst,

(Uebers. Meistens zween: Ein Geistlicher und ein Weltlicher.)

der die Kreisstände zusammen ruft alle Addressen an den Kreis eröffnet, die Antworten wieder weiter befördert, und die Urtheile gegen ein- oder den andern der Kreisstände und Glieder desselben in Exekution bringt.

(Uebers. Folglich einer der Mächtigsten unter ihnen seyn muß.)

Die Generaleintheilung dieser Kreise und ihre besondere und innere Einrichtung ist so fehlerhaft und unvollkommen, daß man Folianten darüber schreiben könnte.

(Uebers. Mithin ein Gegenstand, der dem Kongreße zu Rastadt zu empfehlen, und von diesem zu beherzigen ist.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Kaisern, Churfürsten und Reichsständen.

Drei immediate Erzbischöfe und fünf regierende Fürsten der ersten Häuser sind Churfürsten, und erwählen im Namen des Reiches einen Chef, den man Kaiser nennt.

Seit Kaiser Karl, dem Großen, waren 55 Kaiser:

9. Von der Periode Carl des Großen.
5. Von Sachsen.
5. Von Franken.
7. Von Schwaben.
1. Aus dem Hause Nassau.
1. Aus dem Hause Schwarzburg.

4. Aus

4. Aus dem Hause Pfalz und Baiern.

4. Aus dem Hause Limburg = Luxemburg.

15. Aus dem Hause Oesterreich.

4. Aus dem Hause Lothringen, Franz den Zweiten mit eingeschlossen.

---

50. Kaiser.

Der Titel des römisch = deutschen Kaisers ist bekannt: **Wir von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, allzeit Vermehrer** ꝛc. ꝛc.

Er hat den Rang und Vorsitz vor allen andern gekrönten Häuptern in der Christenheit; — so auch seine Gesandten vor den Gesandten anderer Mächte.

Die 8 Churfürsten des heil. römischen, vielmehr deutschen Reichs, kommen nach ihm. Diese sind nur souverainer als Fürsten in ihren Erblanden, aber als Churfürsten wählen sie den Kaiser und römischen König. Die welt-

li=

lichen 5 Churfürsten wählen, und können zum Kaiser erwählt werden, anstatt daß die drei geistlichen Churfürsten nur wählen, nie aber erwählt werden können.

Es werden insgemein von jedem Churfürsten 2 auch 3 Gesandten zur Wahl geschikkt, welche in diesem Augenblikke allen fremden Gesandten, selbst jenen der ersten gekrönten Häupter, vortreten.

Um Kaiser erwählt zu werden, muß der zu Erwählende männlichen Geschlechtes, weltlich und selbstmächtig sein, weil diese Würde aus ihren eigenen Kräften nicht bestehen kann. Ein Kaiser muß auch aus den 37 souverainen Reichsfamilien, welche weiter unten benennet werden, herstammen! — Alphonsus, König von Kastilien, und Richard, König von Engelland, so zu Kaiser erwählet wurden, und nicht aus jenen Familien herstammten, wurden durch sehr auserordentliche Umstände Kaiser, wie die

Ge-

Geschichte beweiset; regierten sehr kurze Zeit, und man findet seit langen Zeiten ihre Namen kaum in der Reihe der Kaiser benennet. — Die Gewohnheit bestimmt eigentlich auch einen **katholischen Fürsten** zum Kaiser, aber man bezweifelt die Aechtheit dieses Satzes, so wie des Reichsgesetzes, so solches bestimmen soll. Adolph von Nassau und Günther von Schwarzburg, beide **Protestanten**, wurden wegen ihrer Tugend, Klugheit und Heldenmuth, und nicht wegen ihrer Macht und Reichthum erwählet; denn man hatte Männer nöthig, so die Reichsfeinde zu schlagen, und durch große Beispiele und eigenem guten Rathe das deutsche Reich zu unterstützen wußten.

Nach der Wahl des Kaisers muß dieser die Reichskapitulation beschwören, und unterschreiben, dessen vorzüglichste Artikel folgende sind:

1.) Ohne der Churfürsten und Stände Genehmigung und Beistimmung nichts im Reiche zu unternehmen.

2.) Die Gesetze niemals zu verändern.

3.) Keine Kontributionen, noch Taxen vom Reiche zu begehren.

4.) Niemals, selbst auch nicht mittelbar die Reichsstände zu verhindern, daß sie unter sich selbst, oder mit anderen Mächten Allianzen schließen.

(Uebers. Sieh den Fürstenbund.)

5.) Keinem in ungleicher Ehe gebohrnen Kinde eines fürstlichen Reichsstandes das Recht zu ertheilen, in die fürstlichen Staaten des Vaters zu sukzediren.

6.) Keine Veräußerungen der kaiserlichen oder anderer Domainen im Reiche vorzunehmen.

7. Die Stände niemals in ihren Versammlungen und Deliberationen zu stören, oder zu hindern.

8.) Keinen Stand des Reichs

(Uebers. Das heißt: Ohne Beistimmung der übrigen Stände.)

in die Reichsacht zu erklären, noch weniger die kaiserliche Macht zu brauchen, um die Stände zu plagen, und ihre Länder und Unterthanen zu beunruhigen.

Die Stände können sich bei dem Reichstage über den Kaiser beklagen, ohne daß sie der Kaiser daran hindern darf.

Wenn der Kaiser die Sorge fürs Reich vernachläßiget, so können die Churfürsten aus eigener Macht den Reichstag zusammen rufen.

Die Churfürstlichen Gesandten erhalten am kaiserlichen Hofe die nämlichen Ehren, als die königlichen Gesandten.

Al-

Alle immediate Fürsten und Reichsstände ohne Ausnahme haben das Recht einer souverainen Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als Kriminalgegenständen in ihren Staaten, doch so, daß man Civilsachen an den Reichshofrath in Wien, nnd das Reichskammergericht in Wetzlar appelliren kann. Es haben aber einige Fürsten das Jus de non appellando, wo also ausgesprochen wird, und nach dem Endurtheile keine weitere Appellation Statt hat: z. B. bey Pfalzbaiern, Mekklenburg ꝛc.

Es sind auch im Reiche besondere und Lokalgesetze, und wieder General- und Fundamentalgesetze. Die ersteren hängen von den souverainen Fürsten und Staaten ab, und gründen sich auf die römischen Gesetze, welche Kaiser Justinianus, Karl der Große, und Otto der Große, vorgeschrieben haben. Die letzteren, nämlich die General- und Fundamentalgesetze sind solche, so das ganze Reich angenommen

hat,

hat, als da sind: die goldne Bulle, die Wäst-phälnische und Religions - Friedensschlüsse ꝛc. wovon weiter unten gesprochen werden wird.

Wenn übrigens schon obige zwei Reichsgerichte das Endurtheil in einer Sache gesprochen haben, so sind doch Fälle, wo die Fürsten und Stände an den Reichstag in Regensburg, oder die allerhöchste Person des Kaisers selbst appelliren können.

(Uebers. Das Beyspiel zeigte sich erst kurz bei dem Fürst von Neuwied ꝛc.)

Bey den Reichsgerichten wird das Urtheil im Namen des Kaisers gesprochen, und in dessen Abwesenheit von dem, statt seiner, anwesenden obersten Richter des Reichsgerichts unterschrieben.

Man will aber in Deutschland bemerken, und zwar mehr als in einem andern Staate, daß, wenn die Gesetze, deren Ausleger die Gerichte selbst sind, schon scharf gegen die Schwä-

cheren lauten, doch sehr gelinde gegen die Mächtigeren ausfallen, und besonders gegen solche, welche ihre benachbarte Fürsten, denen insgemein die Exekution des Urtheils aufgetragen wird, zu Freunde und Allirten haben.

(Uebers. Hierein scheint der Author, viel-leicht aus vorigen Zeiten, da er noch Deutschland öfters durchiagte, wegen ein paar Beyspielen, woran er mittelbar Theil nahm, mit Galle zu sprechen. In letzteren Zeiten hätte er sich des Gegentheils überzeugen können, und zwar in reichsgerichtlichen Urtheilen gegen mächtige Reichsstände.)

Wie das Reich ohne Kaiser ist, so übernehmen die beiden Churfürsten von Baiern und Sachsen, als gebohrne Reichsvikarien, die Regierung des Reichs.

Die Einkünfte des Kaisers, welche vor Zeiten sehr beträchtlich waren, sind bis itzo sehr weit herunter geschmolzen, und seine Macht ist

auch,

auch, wie man aus dem vorhergehenden sah, sehr eingeschrenkt worden; wenn aber die Kaiser selbst Macht besitzen, und solche ausdehnen wollen, so wissen sie jene, alsdann Unmächtige, Gränzen öfters zu überschreiten, und eine, sonst statthafte, Exekution unmöglich zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Reichstage zu Regensburg, von den Churfürsten und souverainen Fürsten des Reichs.

Es sind 3 Kollegien des Reichstages zu Regensburg:

1. Das Churfürstenkollegium hat 8 Stimen.
2. Das Fürsten- u. Grafenkollegium hat 100 — —
3. Das Reichsstädtische Kollegium hat 50 — —

Jedes Kollegium deliberirt abgesondert, und die Mehrheit der Stimmen dezidirt.

In dem Fürstenkollegio haben die Reichsgrafen alle Zusammen nur 4 Stimmen, und die 39 immediaten Reichsprälaturen nur 2 Stimmen, dergestalt, daß ein einziger wirklichstimmender Fürst 23 dieser vorstehenden votirenden Grafen und Prälaten das Gleichgewicht hält; der Churfürst von Baiern aber durch seine 7 Stimmen obbenannte 139 Stimmen von Grafen und Prälaten überwieget.

Die 8 Churfürsten Stimmen sind:

(Geistlich.)
1. Maynz.
2. Trier.
3. Kölln.

(Weltlich.)
4. Böhmen.
5. Pfalzbaiern.
6. Sachsen.
7. Brandenburg.
8. Braunschweig-Hanover.

Das

Das zweite Kollegium der Fürsten bestehet aus 100 Stimmen, als da sind:

1.	Der Erzherzog von Oesterreich hat	3. St.
2.	Der Churfürst von Pfalzbaiern	7. —
3.	Der Churfürst von Sachsen	3. —
4.	Der Churfürst von Brandenburg	9. —
5.	Der Churfürst von Hannover	5. —
6.	Der Herzog von Zweibrükken	1. —
7.	Sachsen Weimar	1. —
8.	— — Gotha	1. —
9.	— — Koburg	1. —
10.	Die Herzogen v. Sachsen, abwechselnd	1. —
11.	Der Herzog von Braunschweig	1. —
12.	Schweden, als Herzog v. Pommern	1. —
13.	Dännemark, als Herzog v. Hollstein	1. —
14.	Der Herzog von Wirtemberg	1. —
15.	Der Landgraf v. Hessenkassel	2. —
16.	— — — — Hessendarmstadt	1. —
17.	Der Markgraf von Baaden	3. —
18.	Der Herzog v. Mekklenburg-Schwerin	2. —

 19. Der

19. Der Herzog v. Mekklenburg-Strelitz 2. St.

20. Der Herzog v. Hollstein-Gottorp 1. —

21. Der Fürst von Anhalt 1. —

22. Der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen 1. —

23. Der Herzog von Aremberg 1. —

24. Der Fürst von Hohenzollern 1. —

25. Die Fürsten von Salm 1. —

26. Der Fürst v. Nassau-Oranien 1. —

27. Der Fürst von Fürstenberg 1. —

28. Der Fürst von Schwarzenburg 1. —

Diese 6 Fürsten haben nur für ihre Person, und zwar der älteste allein, eine Stimme.

29. Der Fürst Lobkowitz 1. —

30. — — Dietrichstein 1. —

31. — — Auersberg 1. —

32. — — Schwarzenberg 1. —

33. — — Lichtenstein 1. —

34. — — Thurn u. Taxis 1. —

35. Die 25 Wetterauischen Grafen 1. —

36. Die 22 schwäbischen Grafen 1. —

37. Die

37. Die 17 fränkischen Grafen 1. St.

38. Die 25 westphälnischen Grafen 1. —

Summa der Fürstlichweltlichen 66. St.

Hierzu komen (wie folget) die Geistlichen 34. —

Total 100. St.

Die 34 geistlichen stimmgebenden Fürsten und Prälaten sind folgende:

1. Salzburg.
2. Deutschordensgroßmeister.
3. Bamberg.
4. Worms.
5. Wirzburg.
6. Eichstätt.
7. Speier.
8. Straßburg.
9. Konstanz.
10. Augsburg.
11. Hildesheim.
12. Paderborn.

13. Freisingen.

14. Regensburg.

15. Passau.

16. Trient.

17. Brixen.

18. Basel.

19 Münster.

20. Osnabrükk.

21. Lüttig.

22. Lübekk.

23. Chur.

24. Fulda.

25. Kempten.

26. Elwangen.

27. Großmeister von Maltha.

(Uebers. Heidesheim.)

28. Berchtoldsgaden.

29. Weißenburg.

30 Prümbt.

(Uebers. Prüm.)

31. Stablo.

32. Korvei.

33. Die 31 immediaten Prälaten von Schwaben.

34. Die 18 immediaten Prälaten vom Rhein.

Diese vorbenannten geistlich- und weltliche Fürsten haben wirklichen Sitz und Stimme beim Reichstage zu Regensburg auf ihre individuelle Personen, indessen Grafen und Prälaten in Corps votiren, nämlich: daß jedes der 4 Grafenkollegien, so wie der ganze schwäbische und der rheinische Prälatenstand jeder nur 1 Stimme hat.

Die übrigen Fürsten, deren oft Einer den 17ten, 22ten, auch 25ten Theil an einer Stimme hat, haben also wenig Einfluß am Reichstage zu Regensburg. So sind selbst viele alte Fürsten, als die Nassau-Weiburg, Usingen, Waldek, Hohenlohe, Stollberg, Ysen-

burg ꝛc., welche im Fürstenkollegio nicht sitzen, sondern nur im Grafenkollegio Rang haben, obschon alle diese uralte Häuser sind.

Die Könige von Preußen, Engelland, Dännemark, Schweden haben weder bei dem Reichstage zu Regensburg, noch bei ihren Kreiskonventionen einen andern Rang als jenen, der ihnen als Churfürsten oder Fürsten des Reichs in obangezeigter Rangordnung zukömmt, so zwar, daß Baiern und Sachsen den Königen von Preußen und Engelland im Reichskollegio vorgehen, und die Gesandten von Hessenkassel, Wirtemberg, Baaden ꝛc. mit den Dännischen und Schwedischen alterniren; welches auch zwischen den Anhaltischen und königlichen Sardinischen wegen Savoyen statt hat.

Eben so zeigt es sich, daß Nassau und Schwarzburg im Range einigen Häusern nachgehe, welche vor ältern Zeiten jenen als Kammerherren und Pagen zu dienen, sich es zur

Ehre

Ehre geschätzt hätten. Es ist auch auffallend, daß das Haus von Hohenlohe, so sich unmittelbar von den Kaisern der Fränkischen Periode herstammend ausweisen kann, nicht einmal Sitz und Stimme auf der Fürstenbank hat, sondern in dem Grafenkollegio sitzt; — Alles dieses ist Wirkung des Ehrgeizes, der keines saueren Schweißes, noch tausend anderer oft unangenehmen, aber zum Ziele führenden Mittel schonet, um der nachgiebigen Mäßiguug Anderer den Weg abzulaufen.

Endlich kömmt sodann das 3te, oder reichsstädtische Kollegium, welches 50 Stimmen hat, wie folget:

1. Kölln.
2. Aachen.
3. Frankfurt am Mayn.
4. Friedberg.
5. Lübekk.
6. Regensburg.
7. Nürnberg.
8. Windsheim.
9. Weißenburg im Nordgau.
10 Dortmund.
11. Augsburg.

12. Nörd-

12. Nördlingen.
13. Mühlhausen.
14. Nordhausen
15. Schweinfurt.
16. Kempten.
17. Offenburg.
18. Gengenbach.
19. Zelle.
20. Ahlen.
21. Reutlingen.
22. Memmingen.
23. Ravensburg.
24. Lindau.
25. Wangen.
26. Dünkelspiel.
27. Jßny.
28. Giengen.
29. Hamburg.
30. Goßlar.
31. Pfulendorf.
32. Buchau.
33. Rotenburg.
34. Wimpfen.
35. Ulm.
36. Eßlingen.
37. Halle.
38. Ueberlingen.
39. Rothweil.
40. Heilbronn.
41. Gemünd.
42. Biberach.
43. Kaufbeiern.
44. Weill.
45. Leutkirchen.
46. Bopfingen.
47. Bremen.
48. Worms.
49. Speier.
50. Wetzlar.

Wenn

Wenn das Chur = und Fürstliche Kollegium eins in ihren Stimmen sind, so braucht das reichsstädtische Kollegium gar nicht zu deliberiren, noch zu votiren.

Die geistlichen Chur = und Fürsten sitzen rechts, die weltlichen links. — Nach jeder geistlichen Stimme stimmet ein Weltlicher.

Die geistlichen Fürsten und Reichsprälaten regieren so immediat und souverain in ihren Landen und Ländchens, als die weltlichen Chur- und Reichsfürsten. Man hat ihnen vor Zeiten den zu großen Aufwand in mehrlei der Geistlichkeit unanständigen Weltfreuden vorgeworfen, welches aber bis auf die sehr frugalen, oft verschwenderischen Tafeln, welche sie als Zeichen ihrer Gastfreiheit und guten Sitten geben, ganz sein Ende erreicht hat.

Alle Fürsten haben ihre Regalien, wie die Könige und Republiken, gemäß Rechtens;

die

aber nicht allzeit in der Exekution, weil hier die Ausführung immer nur dem Stärkern, leider, bleibt. Wer also die große Wahrheit bedenkt, „daß derjenige, so nichts durch sich selbsten vermag, gewiß von den Andern schlecht unterstützt wird;" der wird sich wissen gemäß seinen Kräften in Vertheidigungsstand zu setzen, und mit unzweideutiger und anhaltender Politik sich an eine Macht anzuschließen, von welcher er seines längeren Daseins gesichert ist.

(Uebers. Sieh Sachsen, Hessenkassel, Braunschweig ꝛc.)

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von den sogenannten freien Reichsstädten und besonders von Frankfurt am Mayn.

Die Reichsstädte, welche den Kaiser zu ihren Oberschutzherrn haben, haben auch von diesem ihre gegenwärtige sogenannte Freiheit und Konstitution erhalten, nachdem sie sich unter obigem Panier der Herrschaft ihrer ältern rechtmäßigen Herren entrissen haben; als da sind: **Kölln** von ihren Ertzbischöfen, **Friedberg** von den Grafen von Schwarzburg, den Erzbischöfen von Mainz, Freyherren von Eppstein, und Grafen von Ysenburg, **Lübekk** von den deutschen Kaisern sebst, von Braunschweig, Hollstein, **Regensburg** von den Herzogen von Baiern, de-

ren

ren Residenz sie war, Nüremberg, Windsheim und Weißenburg von ihren Burggrafen, heute Preußen, Dortmund von den Erzbischöfen von Kölln und den Grafen von der Mark, Augsburg und Nördlingen von ihren Bischöfen, Mühlhausen, Nordhausen, Schweinfurt von den Grafen von Henneberg und der Domkirche von Wirzburg, Kempten von ihren Bischöfen, Offenburg umwechselnd von dem Hause Baaden, Bischöfen von Straßburg und von Churpfalz, Gengenbach, Zell und Ahlen von den Grafen von Wirtemberg und Oettingen, Reutlingen von den ausgestorbenen Grafen von Achalm, Memmingen und Ravensburg von den Grafen von Alldorf oder sogenannten Quelphen, Lindau und Wangen von den Grafen von Bregenz, Dünkelspiel von den Grafen von Oettingen, Ißny von den Grafen von Truchseß-Walburg, Pfullendorf von den Grafen dieses Namens, Wimpfen von Dagobert Wimpfen zwi-

schen

schen dem 10ten und 12ten Jahrhunderte entrissen durch den Bischof von Worms, Hasego von Nassau, und dann wieder von diesem, u. s. w.

Diese Städte machten vor Zeiten wichtige Stützen des Kaisers gegen Fürsten, Grafen und den deutschen Adel aus, behielten aber nur von ihrer Größe noch übrig, daß ihr eigener Magistrat sie regieret, sie die Territorialoberherrschaft haben, bei dem Reichstage ihre Stimmen führen, und ein besonders, nämlich, das 3te Kollegium ausmachen. Sie bleiben übrigens allzeit, da sie meistens im Mittel anderer souverainen Fürsten- und Herrenländer liegen, diesen ein Dorn in den Augen.

Nüremberg, Hamburg, Frankfurt, Lübekk, Bremen, Augsburg, Ulm und vormals Kölln, sind wohl die beträchtlichsten dieser Städte.

In ienen Zeiten, da die Reichsstädte noch **Oekonomie, Thätigkeit und Industrie,** als

die Grundlage ihres innern und äußern Nervensystems hielten, waren sie reich, ansehnlich, und selbst politisch betrachtet, bedeutend; — aber viele unter ihnen sind in eine aristokratische Schlafsucht, Verschwendung, Luxus, und dadurch in eine gar nicht mehr zweideutige Armuth verfallen, daß sie durch ihre Entkräftung mehr von ihren Kreditoren, als von sich selbst, abhangen.

(Uebers. Ich wollte folgenden Artikel über Frankfurt, den ich eigentlich dem Zwekke dieser Schrift nicht gemessen halte, ganz weglassen; da er aber eine vermischte simpathetische und antipathetische Laune des Authors in Betracht Frankfurts verräth, die er gar zu gerne den Herren Frankfurtern aufgetischt hätte, so muß ich wohl solchen, jedoch so gedrängt als möglich hersetzen.)

Frank-

Frankfurt war im Jahre 1777 gemäß seiner Strekke und Population eine der reichsten Städte von Europa.

(Uebers. Dieß ist übertrieben.)

Aber sie weiß ihre Reichthümer nicht zu ihrem eigenen Beßten und wahrem Vergnügen dieses Lebens anzuwenden.

Das Glükk und die Zufriedenheit der Einwohner dieser Stadt bestehet in schönen, prächtigen Equipagen, reichen Kleidern und in dem Gebrauche ein paar übermäßig grosse Tafeln im Jahre zu geben; allein — der Magen muß diesen Prunk und Staat unter dem Jahre wieder sehr vergelten, denn man findet, wenn die Familien allein unter sich sind, eine armselige Kost. Die traurige koralmäßige Musik auf einem hohen Thurme in der Mittagszeit kündiget schon das allgemeine Fasten in den meisten Häusern an.

Die Zunahme des äußern Luxus von Frankfurt im Jahre 1777 war so stark, daß man die Rede der Gemahlinn des Königs Philipp, als sie zu Brügges ankam, da sie sagte: „Ich glaubte hier als die einzige „Königinn zu erscheinen; aber ich sah „mehr als hundert Frauen, die mir durch „den Reichthum ihrer Kleider diesen Rang „strittig machten," füglich auch auf Frankfurt anwenden könnte.

Man findet in allen Ständen bei den Frauen reiche und prachtvolle Kleider, niederländische Spitzen, und — die Handwerkers Weiber gehen in purer Seide, trinken zweimal des Tages ihren Kaffe, fahren alle Festtäge in Kutschen spazieren, haben ihre Friseurs, und jede hält eine Säugamme für ihre Kinder.

(Uebers. Vielleicht trauen einige aus gewissen Ursachen ihrer eigenen Milch nicht.)

Der Karakter der Frankfurter ist zwar gut, aber etwas Bosheit und viele Eigenliebe kömmt mit unter. Ein kleiner Kramladen setzt den Inhaber schon in seiner Meinung neben die ersten Negotianten von Millionen hin.

Die Männer und Mütter sind nicht sehr wachsam in dieser Stadt. Weiber und Mädchens laufen ganz allein und ziemlich frei ohne Begleiterinnen durch alle Gassen und Spaziergänge. Man sagte mir, als ich dieses ahndete: „alle Vorsicht seye umsonst, wenn einmal Intriquen, Unbeständigkeit, Verabredungen, Müßigang und das Bedürfniß, welches zwei Herzen, sich zu nähern, zwinget, in Wege treten.“

Der Ort selbst, und die Gegend von Frankfurt ist sehr schön; die Wirthshäuser vortreflich, und was nur Europa und andere Welttheile liefern, findet man in Frankfurt zu Kauf.

Der Landgraf von Hessenkassel ließ das sogenannte Wilhelmsbad ungefehr drei Stun-

den weit von Frankfurt erbauen, welches sowohl in Betreff seiner Lage, Schönheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit vielen anderen Bädern vorzuziehen ist. Zu gewissen Tagen in der Woche versammelt sich eine grosse Menge Frankfurter in diesem Bade.

In Frankfurt selbst befinden sich mehrere Patrizienfamilien und viele sehr reiche Kaufleute, die eine vortrefliche Erziehung haben, und durch den Umgang mit fremden Gesandten, und andern auswärtigen reichen Partikuliers und Edelleuten, die sich öfters, besonders während den Meßzeiten da aufhalten, eine sehr angenehme Gesellschaft ausmachen.

Es ist aber sammt all diesem ein Tag da, wie der andere, und man findet Abends gar kein offenes Haus, wo man, wie an anderen grossen Oertern, nur ein mittelmäßiges, freundschaftliches Abendessen, gewürzt mit Frohsinne, guter Laune und Munterkeit, antreffen könnte.

Es ist wirklich eine bleibende Schaubühne in Frankfurt, welche aber im Jahre 1777 noch nicht existirte.

Die Taxen für die Reichen waren in jener Zeit sehr unbeträchtlich, und gar nicht proportionirt mit den Auflagen der nahrungsloseren und minderreichen Einwohner. Die meisten Einrichtungen der Abgaben sind zum Vortheil der reicheren Klasse von Bürgern gemacht, und man darf sich also über die Sparsamkeit der übrigen, und über ihre kontinuele Industrie, sich zu bereichern, nicht viel verwundern. Die Jugend ist schon von der Wiege dazu erzogen; Gold und Silber sammeln wird ihnen beim Morgens- und Abendssegen eingepredigt, und aller Umgang und Achtung für Leute von Talent und Verdienst (wenn sie dabei nicht reich sind) versagt; kurz man will, daß die Jugend schon die nakkte Tugend verachte.

(Uebers. Diese Ahndung ist zu stark, und wissen vielleicht andere, die den

Author mehr phigologisch, als ich, kennen, oder im Jahre 1777 gekannt haben, anzugeben, warum er den Frankfurtern diese unverdiente Schuld auflegt. Ich kenne Frankfurt seit 1759 von der Bataille von Bergen noch her, bin wohl fünfzigmal seither darinn gewesen, habe allzeit da von beiden Geschlechtern, Herren und Damen die grossen Talenten und wahrhaft unglücklichen Menschen schätzen, belohnen, und letztere unterstützen sehen; ich habe mit manchem nicht reichen Virtuosen, Mathematiker und Künstler, auch mit Unglükklichen, welche ohne Verschulden in diesen Stand gerathen sind, bei reichen und minderreichen Herren Frankfurtern gespeiset, und anstatt die Jugend entfernt, diese an jene angeschlossen, und theils ihre Kunst bewundernd, theils ihr Schikksal beweinend gefunden. — Daß man da nicht jedem hergeloffenen Marquis, mit seiner am Degen über die Achsel hangenden Bagage, der

da vorgiebt, durch Duel, Brand, politische Meinungen gegen Ministers und Maitressen alle seine Marquisats- und Grafschaften verloren zu haben, gleich fetiret, und mit Louisdors unterstützet, und seine Kinder von dergleichen unbekannten Moralisten entfernet, dieß ist eine kluge Vorsichtigkeitsregel, die vom Nord- bis zum Südpol gang und gebe ist.)

Wer aber Reichthum mit sich bringt, und solchen um sich her zu streuen Lüsternheit fühlet, der wird gesucht, hofiret, und reichlich bewirthet. **Reichthum und Ehre** werden in Frankfurt als synonim oder ebenbedeutende Worte gehalten.

Ich kenne übrigens wenige Magistratspersonen in der Welt mehr schätzbar in ihrem Umgange, einfachen guten Sitten, Mäßigung im Karakter und Klugheit, als eben iene in Frankfurt. Ihre weise Administration ist um so viel mehr zu verehren, als drei Monate im

Jahre eine so große Menge von reichen und vornehmen Fremden sich in Frankfurt versammelt, wo öfters alle menschliche Klugheit nöthig ist, die Auseinandersetzung mancher Händel mit der Würde der Gesetze, der Gerechtigkeit und Polizei ohne gegen iene, noch diese anzustossen, zu vermitteln.

(Uebers. Nach diesem letzten Panegyrikon, dem ich aus Ueberzeugung vollkommen beipflichte, macht der Author einen Ausfall auf den deutschen stiftmäßigen Adel, den ich zu berichtigen für nöthig, und wegen den neuesten Geschichtsepochen, für dienlich halte. — Daß die Uebernahme einer Würde oder Bedienung in einer Reichsstadt, sie sey Civil, oder Militair, einem stiftmäßigen Edelmann in seiner Stiftmäßigkeit nachtheilig seye, oder ihm solche gar benehme, wie der Divisionsgeneral, Franz Wimpfen, hier behauptet, muß ich hier ganz verneinen, weil wir zu viele Proben des Gegentheils in einigen gro-

großen Reichsstädten haben. Daß aber ein stiftmäßiger Edelmann ins Bürgerrecht sich kann einsetzen lassen, selbst handeln darf, mancher einen Pferds- und Viehehändler macht, selbst Pächter ist, der Edelknabe eine Livree der Fürsten trägt, so selbst Edelleute, wie jene sind, und neben den Bedienten und Heidukken auf dem Wagen, und hinter Seinesgleichen an den Stühlen bei der Tafel steht, all dieses aber der Stiftmäßigkeit nichts benehmen, solches muß ich mitunterschreiben, weil ich es alle Tage selbsten sehe.)

Uebrigens sind die reichsstädtischen besondern Regierungsarten und Konstitutionen in vielen Broschüren, welche zu Vergrößerung ihres Werthes, Würde und Glanzes schon von mehreren dieser großen, mittleren, und ganz kleinen Städten mit panegyrischer Schwülstigkeit veranlasset, und herausgegeben worden, sehr auferbaulich zu lesen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem immediaten Reichsadel.

Die Edelleute in Deutschland, welche in die immediate und nicht immediate Klasse getheilt sind, werden erstere, als ein besonders Corps betrachtet, welches zwar keine Reichsstimme auf dem Reichstage zu Regensburg hat, aber sonst grosse Privilegien besitzet. Kaiser Sigismund beståttigte sie, als immediat im 14ten Jahrhunderte. Sie sind in drei Kreise abgetheilt:

1. der Frånkische,
2. der Schwåbische, und
3. der Oberrheinische.

Die-

Diese 3 Kreise sind wieder in Kantons abgetheilt, deren jeder seinen Hauptmann und Subdelegirten hat. Sie stehen unter Kaiser, Reich und ihrem eigenen versammelten Direktorium. Ihre Unterhanen zahlen keine Auflagen, als die sie ihren Gutsherren schuldig sind, und in des Kaisers Dienst dürfen jene nicht anders, als mit Genehmigung ihres Letztern, einrolirt werden. Kurz! die immediate Reichsritterschaft oder Adel machen eigentlich ein Glied des römischen Reichs aus, das aber, wie ich sagte, keinen Sitz noch Stimme am Reichstage hat.

Außer diesen 3 Kreisen ist kein immediater Adel, weder in dem ober = noch untersächsischen Kreise, so wie auch nicht in dem österreichischen, bairischen, westphälnischen, hessischen, und sonst burgundischen Kreise ꝛc., sondern all übriger Reichsadel ist kontributions = und steuerfähig dem Landesherrn, worein er begütert ist.

(Uebers.

(Uebers. Es finden sich in einigen Reichsländern adeliche Landstände, welche sich in Zeiten, wo die Fürsten Geld brauchten, solches zu Nutzen zu machen wußten, und zur Bürde des übrigen Landadels, Bürger und Bauern mehrere Freiheiten von Abgaben, Wein- und Bierschenksgerechtigkeiten, u. d. gl. erschlichen. Es scheint aber, als wenn das Ding ihnen nicht mehr lang bleiben sollte; wenigstens werden die Fürsten bei itzigen Umständen wohl bald mehr Gleichheit in Abgaben setzen, und zu unterscheiden wissen, was Rechte und Nichtrechte des Adels sind.)

Es existiret außer obigem immediaten Reichsadel noch ein besonderer Kanton in der Wetterau, der sich von der Burg Friedberg herschreibt, und unter Kaiser Joseph, dem 2ten, ein Ritterkreuz erhalten hat, welcher aber auch weder Sitz, noch Stimme am Reichstage hat.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von den geistlichen Reichsfürsten, so wirkliche Reichsstände sind.

Es sind 74 geistliche Stände im deutschen Reiche; nämlich:

3 geistliche Churfürsten,
32 Bißthümer und gefürstete Abteien, und
39 immediate Reichsprälaturen.

Sum̃a 74 geistliche Reichsstände.

Ihre größere und kleinere Macht, Prerogativen, Verhältnisse, ihre verschiedene gute und schlechte Oekonomien, so wie ihre verschiedene Lebensarten theils zur Erbauung, theils zum Tadel des stillen Beobachters, sind bekannt, und gehören nicht hieher.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Wenigen Deutschen und sehr wenigen Franzosen bekannte Bemerkungen.

In mehreren Geschlechtern der obbenannten 16 Fürsten des Reichs, erster Klasse, finden wir viele kaiserliche und königliche Personen durch die Geschichte, als:

1. Aus dem Hause Oesterreich, nunmehr Oesterreich - Lothringen, 19 Kaiser, samt dem wirklichen Kaiser Franz, den Zweiten.

2. Aus dem Hause Pfalzbaiern, 4 Kaiser und 3 Könige von Schweden, nebst mehreren Monarchinnen.

3. Aus dem Hause Sachsen mehrere Könige von Polen, Königinnen von Spanien und Dauphinen von Frankreich.

4. Aus dem Hause Brandenburg die wirklichen Könige von Preußen.

5. Aus dem Hause Braunschweig die wirklichen Könige von Engelland.

6. Aus dem Hause Hessen Könige der Deutschen und Schweden, auch vorige Königinn von Preußen.

7. Aus dem Hause Wirtemberg Kaiserinnen des dentschen und rußischen Reiches.

8. Aus dem Hause Baaden die wirkliche Königinn von Schweden, und Großfürstinn von Rußland.

9. Aus dem Hause Hollstein mehrere auf dem Throne von Schweden, Dännemark und Rußland.

10. Aus dem Hause Mekklenburg die Königinn von Engelland und Preußen.

11. Aus dem Hause Anhalt die große Kaiserinn Katharina, die Zweite, von Rußland.

12. Aus Hohenzollern das wirkliche Haus Preußen.

13. Haus Salm.

14. Aus dem Hause Nassau Kaiser Adolph.

15. Haus Fürstenberg.

16. Aus dem Hause Schwarzburg Kaiser Günther von Schwarzburg.

Wie oben die Fürstenliste schon anzeigt, haben die Fürsten von Aremberg, Lobkowitz, Dietrichstein, Auersberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, und Thurn und Taxis, auch Sitz und Stimme am Reichstage.

Das Grafenkollegium:

17. Die Fürsten von Nassau (Oranien ausgenommen.)
18. — — — von Hohenlohe.
19. — — — von Oettingen.
20. — — — von Reuß.
21. — — — von Waldekk.
22. Die Fürsten und Grafen von Stollberg.
23. — — — — — — von Ysemburg.
24. — — — — — — von Löwenstein.
25. — — — — — — von Leiningen.
26. — — — — — — von Wiedt.
27. Die Grafen von Limburg-Stirum.
28. Die Wild- und Rheingrafen.
29 Die Grafen von Salm aus verschiedenen Branchen.
30. Die Grafen von der Lippe rc.
31. — — — von Wittgenstein.
32. — — — von Bentheim und Steinfurt.
33. — — — von Erbach.

34. Die Grafen von Truchseß.

35. — — — von Kastell.

36. — — — von Pappenheim.

37. — — — von Königsegg.

Dieses sind die wirklichen fürstlichen und reichsgräflichen Häuser, zwischen denen, und dem Kaiser eine gegenseitige Vereine gemacht ist, sich untereinander zu verheirathen, und iener Fürst oder Graf, so in ein anderes (auch fürstliches) Haus sich verheirathet, kann leicht ein Hinderniß für die Sukzeßion seiner Kinder in seinen Staaten finden.

Die ersten 5 Häuser werden die Churfürstlichen genannt; die 5 anderen, nämlich: von Nro 6 bis 10 einschlüßig, werden die Alternirenden genannt, wegen der iedesmaligen Veränderung ihrer Rangordnung beim Reichstage.

Die regierenden Churfürsten und Fürsten haben ihren Hofstaat, auch Gesandte an aus-

wärtigen königlichen und andern Höfen, je nachdem ihre Konnexionen es erfodern.

Wenn Truppen dieser Fürsten in fremde Subsidien übergehen, rolliren die Offizers in ihrem Range mit den Truppen jener Mächte, denen sie dienen. Es sind auch viele appanagirte Reichsfürsten, (selbst regierende) die andern Mächten, und regierenden großen Fürsten, auch selbst Republiken dienen. Man fand vormals solches in den Diensten des sel. Herzogs Karl von Wirtemberg, so wie noch wirklich bei dem Hause Pfalzbaiern bewähret.

Achter Abschnitt.

Interessante Nachrichten von mehreren dieser Häuser.

Von all diesen Häusern ist das mächtigste Oesterreich. Es kann 400000 Mann ins Feld stellen, und hat heimliche Ressursen, deren wenig andere sich freuen können, so lange es Ungarn und Böhmen mit sich vereiniget behält. Hätte es weniger so sehr reichen und mächtigen Adel in seinen Erbländern, und das vortrefliche Haushaltungssystem und Eintheilung seiner Finanzen von Preußen (ich will eben nicht sagen, unter der Regierung Friedrich Wilhelm des Zweiten) so wäre das Gleichgewicht für Europa vielleicht schon verloren, obschon gewisse Menschen behaupten: „Oesterreich halte sei-

„ seine Größe und Macht empor durch seinen „ reichen und mächtigen Adel." Dieses hier zu entscheiden, ist nicht der Entzwekk dieser Schrift, so wie auch nicht die Meinung des Authors, aus einander zu setzen, ob Oesterreich durch seine Oekonomie und genaues Rechnungssystem beim Militair vor Preußen den Rang habe; — vor dem vormaligen Frankreich haben sie ihn wohl beide. Wehe der Armee, die vor dem Feinde stehet, und seinen Zwekk in Oekonomisiren sucht. Champaginen, die Niederlanden, Elsaß, Lothringen, der Rheinstrom und Italien hinterließen uns die leidigen Proben davon. Kommandirende, Generäle, Staabsoffiziers, Kommissäre, Rechnungsführer, Verpflegungs- und Fuhrwesensoffizianten, nebst den Lieferanten, werden insgemein bei solchen Oekonomien reich, die Monarchen verarmen, und die Soldaten und Pferde verhungern dabei. Was man selbst gesehen hat, verläugnet sich nicht.

Nach Oesterreich ist der Churfürst von Pfalzbaiern im Range der erste (denn Böhmen ist Oesterreich selbst) und tritt als solcher Brandenburg und Hannover vor. Er ist auch, nach diesen beiden (als Könige betrachtet) im deutschen Reiche der Mächtigste, denn er besitzet, neun Herzogthümer, als:

1. Oberbaiern.
2. Unterbaiern.
3. Neuburg.
4. Sulzbach.
5. Lautern.
6. Simmern.
7. Veldentz.
8. Jülch.
9. Berg.

sodann die Landgrafschaft Leuchtenberg und Marggrafschaft Bergoppzom.

Ein gemessenes Verhältniß zwischen Ausgabe und Einnahme, Industrie, innere natür-

liche und der Kunst leicht mögliche Ressursen, gutberechnete Politik, Gefühl seiner Selbstständigkeit, sowohl im Betracht seiner Lage, Landesprodukten, als Anzahl und Qualität seiner streibaren eingebohrnen Mannschaft, alles dieses vereinbaret mit einer hellen aufgeklärten Denkungskraft, dessen diese Nation gewiß fähig ist, kann diesem Fürsten unmöglich einen Rang unter den mächtigern Souverainen des europeisch-politischen Systems versagen.

Aus diesem Hause sind 4 Kaiser, nämlich: Heinrich der Heilige, Ludwig der Baier, Robert der Pfälzer und Karl der siebente, sodann wieder 3 Könige, als: Karl der zehnte, eilfte und zwölfte, von Schweden entsprossen.

Der älteste Sohn des wirklich regierenden Herzogs von Zweibrükken ist nach seines Herrn Vaters Tod der Erbe der pfalzbairischen Staaten, und dessen Bruder, Karl Theodor, sukzediret alsdann in die zweibrükkische

Erbschaft; dann Herzog Wolfgang von Neuburg und Zweibrükken, von welchem alle pfälzische Fürsten herstammen, hat für alle seine männliche Nachkommen das unwiderrufliche Sukzeßionsrecht dahin bestimmet, daß, wenn anders in dem Hause zween Prinzen existiren, auch allzeit zween regierende Fürsten aus dem pfälzischen Hause regieren sollen. Würde man also diese beiden wirklich regierenden Häuser Pfalzbaiern und Pfalzzweibrükken bei dem Aussterben des einen mit dem andern vereinen wollen, so würde ienes ganze politische, und bis daher bestandene Sukzeßionssystem und Testament von 1586 zernichtet seyn, kraft welchem doch Christian der dritte Pfalzgraf von Birkenfeld, Großvater des itztregierenden Herzogs Maximilian von Zweibrükken, in das zweibrükkische Erbtheil vor den Herzogen von Pfalzneuburg und Sulzbach sukzediret ist.

(Uebers. Mich wundert es, da der Author so umständlich diese Sukzeßion aus ein-

einanderſetzt, er nicht hinzufüget:
„ Und, wenn der Herzog Maximi-
„ lian von Zweibrükken nur einen
„ Sohn hätte, so würde bey dem
„ Falle, daß dieser die pfalzbairische
„ Sukzeßion anträte, der Herzog
„ Wilhelm von Pfalzbirkenfeld,
„ oder dessen Sohn, in die herzog-
„ lich = zweibrükkische Landen und
„ Erbschaft sukzediren, und zwar
„ durch das nämliche Herzog Wolf-
„ gangische Testament."

Dieses besagte Testament ist durch den zweiten Sohn des Herzogs Wolfgang im Jahre 1594 selbst bestättiget worden, und hat hernach zur Grundlinie der Familienpakten von 1766, 1771 und 1774 gedienet, wodurch also erst die volle Kraft demselben für alle Zukunft gegeben worden.

Auch selbst der Teschnerfrieden erkläret sich in Folge besagten Testaments im Jahre 1779 noch vollkommen zu Gunsten des zweiten Prinzen vom Hause Pfalz, da es in

diesem Falle alles ausschließende Vorgeburtsrecht ganz verwirft, und darein alles ungefehr so, wie in den Häusern Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Baden, Hollstein, Mekklenburg ꝛc. festsetzt.

Nach Pfalzbaiern kömmt Sachsen, welches durch seine vortrefliche Oekonomie und gemessene Eintheilung seiner Revenüen, durch Industrie und weise Anwendung seiner natürlichen Kräften dem Hause Pfalzbaiern den Vorrang im politischen Verhältnisse und Gleichgewicht wirklich mehr, als streitig macht, da es selbst in Friedenszeiten gegen die 30000 Mann Truppen hält, im Kriege aber auch 40000 Mann ins Feld stellen kann, anstatt das Baiern gemäß wirklichem Etat nicht volle 16000 Mann haben soll. —

(Uebers. Soll wohl dieser Etat nicht Verläumdung seyn, da allein im Hofkalender 56 Generäls stehen.)

Braun-

Braunschweig = Lüneburg, oder Hannover hält auch in Kriegszeiten 30000 Mann, und Hessen nicht weniger, wobei zu bemerken ist, daß es immer im Lande eine eben so große Anzahl Militze hat.

Der Herzog von Wirtemberg kann auch im Falle der Noth allzeit ein Korps von 18, bis 20000 Mann ins Feld stellen, und sind also diese vorgemerkte Fürsten des Reichs iene, so als Mächten (zweiter Klasse) immer anzusehen sind.

Ansbach und Bayreuth, nunmehr an Preußen abgetreten, hat ungefähr die nämlichen Einkünften und Volksmenge, wie Baaden. Mekklenburg, Hollstein und Anhalt sind sich darinn auch ziemlich gleich. Endlich sind die Hohenzollern, Salm, Nassau, Fürstenberg, Schwarzburg, ꝛc. welche in ihren Einkünften auch nicht um ein großes, eben so, wie an der Anzahl ihrer Unterthanen, verschieden seyn werden. Uebrigens geben diese Fürsten zwo-

ter Klasse kein Uebergewicht in der europäisch-politischen Waage, und tragen (einige ausgenommen) vielleicht nicht einmal vieles zum Gleichgewicht von Deutschland bei.

(Uebers. Der Author vergaß ganz der geistlichen Chur- und Fürsten erster Klasse, deren Militair nicht unter die letzten der Reichstruppen zu zählen ist, als da ist ienes von Maynz, Trier, Kölln, Salzburg, Würzburg, Münster, worunter zwar wohl letztere beide den Rang den übrigen streitig machen dürften. Auch die Trierischen Truppen, besonders ihre Jäger, haben sich, theils an der Mosel, theils durch Vertheidigung der noch immer in ihrer Gewalt stehenden Vestung Ehrenbreitstein, auf das vortheilhafteste ausgezeichnet. Ich kann niemals ohne die innigste Verehrung an den würdigen Kommandanten von Faber allda denken. — Freilich könnten diese geistliche Fürsten mehr thun, und gethan haben, wenn nicht die Oekonomie in Friedens-

denszeiten bey den meisten eine unbekannte Praxis geblieben wäre. Es wäre zu wünschen, daß überhaupts die Reichsfürsten mehr auf Staatshaushaltung denken, und in der vortreflichen Oekonomie des Hauses Baaden und Hessen ein Beispiel nehmen möchten.)

Die meisten der obenbenannten weltlichen reichsfürstlichen Häuser haben theils Kaiser und Könige hervorgebracht, oder stehen doch durch Verheirathungen mit den ersten kaiserlich- und königlichen Höfen in nächster Blutsverwandtschaft.

So zählt Baiern, wie oben schon gesagt, 4 Kaiser, 3 Könige von Schweden, und mehrere Könige der Deutschen in ältern Zeiten; — Alt = Sachsen 5 Kaiser, und das neuere Sachsen, so von den Grafen von Witten herstammt, mehrere Könige. Kaiser Karl, der fünfte, hat den Churfürst, Johann Friedrich von Sachsen, weil er die protestantische Reli-

gion mit den Waffen vertheidigte, in die Reichsacht erklärt, und nahm ihm durch die Macht die churfürstliche Würde, so er an die ältere Linie des albertinischen Stamms gab, ansonst der Herzog von Sachsen-Weimar wirklich Churfürst seyn würde.

Der König von Engelland ist aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, der König von Preußen aus dem Hause Brandenburg, vormals Hohenzollern, die Könige von Schweden und Dännemark, so wie auch der Kaiser von Rußland, aus den Häusern von Hollstein; — in Spanien und Frankreich findet man Königinnen und Dauphinnen aus dem Hause Sachsen; die Königinn von Engelland und wirkliche Königinn von Preußen sind aus dem Hause Mekklenburg; die verwittibte Königinn von Preußen aus dem Hause Hessendarmstadt; die Königinn aus Schweden und wirkliche Großfürstinn in Rußland aus dem Hause Baaden; die wirkliche Kaiserinn von Rußland,

und

und vorige Kaiserinn, Gemahlinn Kaiser Franz des zweiten, aus dem Hause Wirtemberg; so zwar also, daß die meisten Thronen von Europa mit deutschen Fürsten und Fürstinnen gewissermassen besetzt sind. — Die Könige von Frankreich, wenn man zurükksteigt bis zu den Franken, waren vom deutschen Stamme, und folglich auch die Könige von Spanien, Sardinien, und beiden Sizilien ꝛc. und so findet man in den meisten übrigen deutschfürstlich und gräflichen Häusern schon in den ältesten und auch späteren Zeiten die nächste Verwandtschaften mit Kaisern, Königen und den ältesten Herzogen. Ein Beispiel giebt gleich das gräfliche Haus Limburg = Stirum und Limburg = Luxemburg, von denen die Kaiser, Heinrich der sechste, Karl der vierte, Sigismund und Wenzeslaus, herstammten, wovon sie mehr als 100 Millionen noch wirkliche Forderungen zu machen haben, und vielleicht nicht viel über 1000 Louisdor Rennten jährlich beziehen.

Die Hohenlohe stammen aus dem salischen Hause (Maison Salique) und folglich von den alten Kaisern, Königen und Herzogen aus der fränkischen Periode her. — Die Bentheim von den uralten Grafen von Holland; — die von der Lippe, so in dem siebenjährigen Kriege mehr, als 6000 Mann Truppen zu der allirten Armee gaben, beweisen ihre Origine vom 8ten Jahrhunderte her, und existirten schon zu den Zeiten des Kaisers Lothar. — Die Oettinger besassen im 14ten Jahrhunderte einen Theil von Niederelsaß, welchen sie in der Folge an die Bischöfe von Straßburg, Herrn von Lichtenberg und Freiherrn von Flekkenstein veräußerten.

(Uebers. Mich dünkt es, dieses Haus habe vor 400 Jahren schon bei diesem Verkaufe vorgesehen, was noch geschehen könnte, und — geschehen ist.)

Der Graf von Neuwied (itzo Fürst) verdient durch seine weise Regierung noch

grö-

größere Achtung, als selbst durch das Alter seines Geschlechts.

(Uebers. Weise Regierung, sagt der Author: wie ist denn dieß möglich, da ihn die Herren Advokaten am Reichsgerichte doch des Verstandes berauben wollten! — allein am Reichstage zu Regensburg und in Wien kannte man den Fürsten besser, und bestättigte zur Schande der ersten seine Vernunft. So gehts, wenn man nicht durch Lizentiatengläser nach Dukaten siehet.)

Alle mögliche Industrie und Handel von jeder Gattung Waaren blühte in Neuwied; alle Religionen und Meinungen (Sectes) giengen da frei durch, und alle diese verschiedenen Denker lebten untereinander friedlich, wie in einer Familie, in welcher Einigkeit und gegenseitiges Zutrauen die Grundlinie ihres gesammten Lebens ist. Nicht Fanatismus, noch Haß wurde sichtbar, und es wurde durch die Wach-

 sam-

samkeit der Regierung kein Streit über Lehrsätze, so dem Verstande unbegreiflich, oder nur zweideutig waren, gelitten.

(Uebers. Jeder, so dieß liest, greife in seinen Busen, und frage sich dann selbst, ob er nicht den warmen Wunsch da fände, daß man bei ihm auch so dächte!)

Alle souverainen Reichsfürsten, die das deutsche Reich gleichsam unter sich getheilt besitzen, sie seyen nun Churfürsten, Herzogen, Markgrafen, Landgrafen, Fürsten, oder Grafen, sie seyen nun Herren von Millionen, oder von einigen hundert Unterthanen und Menschen, haben die nämliche Rechten. Sie besitzen alle das Recht über Leben und Tod, sie können Justiz- und Polizeigesetze in ihren Landen nach der Lage und erforderlichen Umständen einsetzen und abändern, sie können die Gefälle und Abgaben über Unterthanen und Güter

re-

reguliren, sie können Allianzen unter sich selbst, und auch mit auswärtigen Mächten errichten, Festungen bauen, Truppen anwerben, Zeughäuser halten, und Kanonen gießen. Der größte Theil von ihnen darf auch Münzen; kurz! sie haben alle Regalen und Personalrechte, die Könige und ganze Republiken haben.

Neunter Abschnitt.

Von den in das Fürstenkollegium eingeführten übrigen Fürsten und Grafen in ihrer Folge.

Fürstenkollegium:

1. Der Herzog von Aremberg.
2. Der Fürst von Lobkowitz.
3. — — — von Dietrichstein.
4. — — — von Auersberg.

5. Der Fürst von Lichtenstein.

6. — — — von Thurn und Taxis.

(Uebers. Der Author scheint diese 6 Fürsten hier erneuert anzuführen, wegen der in der Folge kommenden Sitz- und Rangordnung im Fürstenkollegio.)

Grafenkollegium:

7. Der Fürst von Kaunitz = Rittberg.

8. — — — von Stahremberg.

9. — — — von Kehvenhüller.

10. — — — von Piccolomini.

11. — — — von Colloredo.

12. Die Grafen von Fugger.

13. Der Graf von Bassenheim.

14. — — — von Aspermont.

15. — — — von Sieg.

16. — — — von Grevenitz.

17. — — — von Harrach.

18. — — — von der Laye.

19. — — — von Löwenhaupt.

20. Der Graf von Neuburg.
21. — — — von Nostitz.
22. — — — von Platen.
23. — — — von Kuffstein.
24. — — — von Pükkler.
25. — — — von Quaad.
26. — — — von Rechtern.
27. — — — von Nesselrodt.
28. — — — von Plettenberg.
29. — — — von Schönburg.
30. — — — von Schönborn.
31. — — — von Stadion.
32. — — — von Sternberg.
33. — — — von Manderscheid,
34. — — — von Zinzendorff.
35. — — — von Schönberg.
36. — — — von Ostein.
37. — — — von Traun.
38. — — — von Törring.
39. — — — von Windischgrätz.
40. — — — von Wurmbrand.

41. Der Graf von Ursin und Rosemberg.

42. — — — von Seinsheim.

43. — — — von Trautmansdorff.

Von all diesen Fürsten und Grafen sind nur die Grafen von Fugger allein wirkliche Reichsstände; die übrigen haben nur die Ehre, Prärogativen und Vorzüge. Die ältesten dieser Häuser allein sind in das Fürstenkollegium eingeführt. Einige durch die Gunst des Kaisers und des Reichs, die andern durch öffentliche Uebereinskunft, durch Erbschaften, Allianzen, oder durch Ueberkommung von reichsständischen Herrschaften.

Das Haus Aremberg gehet Hohenzollern vor, und folgt auf Anhalt; Lobkowitz geht Salm vor, und folgt auf Hohenzollern; Dietrichstein geht Nassau vor, und folgt auf Salm, Auersberg geht Fürstenberg vor, und kömmt nach Nassau; Fürstemberg geht Schwarzburg vor; dann kömmt Lichtenstein, und endlich Thurn und Taxis.

Das

Das Haus Lobkowitz befreundet sich mit Wirtemberg, Baaden und Savoyen; — Lichtenstein, welches von dem souverainen Hause Este aus Italien herstammet, mit Oesterreich, Sachsen, Hessen und Hollstein; — Thurn und Taxis mit Brandenburg, Lothringen, Wirtemberg, Mekklenburg; und so sind folglich diese Fürsten Verwandte von den meisten gekrönten Häuptern von Europa.

Ueberhaupts giebt der große Vorrang unter den Fürsten ersten und zweiten Ranges im deutschen Reiche oft viele Gelegenheit zu Mißvergnügen, Disharmonien, Chikanen und Verfolgungen unter ihnen selbst, besonders wegen dem System der Heirathen, welche der Sukzeßion deren Kindern im Wege steht, wenn die Frau nicht aus Einem der 37 benannten fürstlichen Geschlechter ist.

(Uebers. Es verhält sich schier eben so mit dem Eintritte des Adels in die Domkapitel, in den Deutschen- und Maltheserorden. Mancher

würdige und verdienstvolle Mann von Adel, der dem Souveraine und Vaterlande mehrere Dienste gethan hat, als zehn Domkapitels nicht thun werden, kann nicht dieses Vorrechtes einer Pfründe und Lebensgenußes sich erfreuen, weil seine Urmutter nicht auch so viele Ahnen aufzuweisen hatte, wie dieses oder jenes hochadelichen Pfründenträgers, dem seine eigene Mutter öfters ins Ohr gesagt hat: „**Kind der Liebe! — dein Vater führt nicht deinen Namen!**" — Indessen genießt aber doch dies **Kind der Liebe** seine 4, 5, 10, auch 15000 Gulden Einkünften alle Jahre, Si non bona — tandem mala fide. — Wenn nun erst der Stolz hinzukömmt, mit dem diese meistens in ihrer Jugend schon entnervten Menschen auf manchen rechtschaffenen Mann, der vom guten, verdienstvollen, aber eben nicht stiftmäßigen Adel ist, in Gnaden herabsehen, oder vielleicht gar sich seines Umgangs

schä-

schämen, da möchte doch manchem die Galle in Gährung kommen, und ein Wunsch nach grösserer Gleichheit in Ständen, wenn ihren Vorrang nicht Verdienste um Souverain, Vaterland und das Beßte des Nebenmenschen erfordern, durch den Kopf fahren. — Ein episodischer Absprung von dem Zwekke dieser Broschüre, der aber bei dem kleinen Rukke unsrer deutschen Verfassung in Rastadt zu Gesicht genommen, und überlegt werden soll, ob nicht in der Folge, wie in den preußischen Stiftern bei Vergebung solcher Pfründen mehr auf das Verdienst eines ums Vaterland krumgeschossenen edlen Kriegers von guter Geburt (habe er auch schon keine 32 lügenhafte Ahnen) als auf einen stiftmäßigen jungen Milchbart, deren Verdienst heut zu Tage meistentheils im Reiten, Kutschiren, Jagen, Billardspielen, Mädchensfischen, und Weiberverführen bestehet, gedacht werden möchten?)

Der Kaiser hält sowohl, als auch mehrere Könige, ihre Gesandten oder Geschäftsträger bei den regierenden Fürsten erster Klasse, die ich oben unter dem Namen der Mächten in Deutschland erörterte; und diese schikken auch Gesandte zu ienen. Die Generäle der Reichsfürsten, so stehende Armeen, oder starkes Militair halten, so wie ihre Offiziere rolliren, in Gleichheit ihrer Karaktere vor dem Feinde, und sonst im Dienste mit dem Militair iedes Monarchen. Es kömmt oft, daß selbst appanagirte deutsche Fürsten Königs- und Kaisertöchter heirathen.

(Uebers. Wie z. B. Herzog Albert von Sachsen-Teschen, Prinz Karl von Hessen-Kassel rc. —)

Wenn ein Reichsfürst erster Klasse eine auserordentliche Gesandtenstelle, oder den Kammerschlüßel des Kaisers annimmt, so rümpfen die übrigen gewaltig die Nasen, anstatt daß die Fürsten und Grafen des Reichs von zweiter

ter Klasse, nach dieser Ehre, um so viel mehr geizen.

Ein Kaiser kann eine Gräfinn von Oettingen, von der Lippe, von Hohenlohe ꝛc. heirathen, und die Heirath ist nach allen Regeln der Konstitution legal; heirathet aber ein Fürst oder selbst Graf aus den benannten 37 Geschlechtern eine Fürstinn oder Gräfinn der zweiten Klasse, so wird diese Heirath ungleich, und nicht sukzeßionsfähig angesehen, und wenn die Fürstinn auch sonst stiftmäßig wäre.

Zehnter Abschnitt.

Wissenschaften in Deutschland.

Es sind in Deutschland acht und dreißig Universitäten, wovon zwanzig Katholische oder vermisch-

mischte, und achtzehn Protestantische sind. Diese sind folgende:

1. Altorff, in Franken.
2. Bützov, im Mekklenburgischen.
3. Duisburg, im Herzogthume Kleve.
4. Erlangen, in Franken.
5. Frankfurt, an der Oder.
6. Göttingen, in Hanover.
7. Giesen, im Hessen-Darmstädtischen.
8. Greifswalden, in Pommern.
9. Halle, in Sachsen.
10. Jena, in Sachsen.
11. Helmstädt, im Braunschweigischen.
12. Kiel, in Hollstein.
13. Leipzig, in Sachsen.
14. Marburg, in Hessen.
15. Rinteln, in Hessen.
16. Rostokk, im Mekklenburgischen.
17. Tübingen, im Wirtembergischen
18. Wittemberg, in Sachsen.

Die

Die katholischen und vermischten Universitäten:

1. Bamberg, in Franken.
2. Breßlau, in Schlesien.
3. Kölln, am Unterrhein.
4. Dillingen, in Schwaben.
5. Erfurth, in Thüringen.
6. Freiburg, im Breißgau.
7. Fulda, im Bißthume dieses Namens.
8. Grätz in Steuermark.
9. Heidelberg, in der Neupfalz.
10. Ingolstadt, in Baiern.
11. Insprukk, im Tyrol.
12. Löwen, in Brabant.
13. Maynz, am Oberrhein.
14. Olmütz, in Mähren.
15. Paderborn, in Westphalen.
16. Prag, in Böhmen.
17. Salzburg in Baiern (d. i. baierischen Kreises.)

18. Trier, im Churfürstenthume dieses Namens.

19. Wien, in Oesterreich.

20. Wirzburg, in Franken.

(Uebers. Diese 38 katholisch und protestantischen Universitäten scheinen wegen einigen liederlichen, venerischen und und besoffenen Burschen, die der Author, als er jene durchloffen, (parcouru) dort und da antraff, ihm nicht gefallen zu haben, und zweifelt daher an der guten Erziehung allda. Auf Leipzig scheint er besonders ungehalten zu seyn, und hält diesen Ort für die Jugend sehr gefährlich. Er hält den größten Theil der Universitäten mehr als Schulen eines unordentlichen Lebens, der Unmäßigkeit, und rauher, verdorbener Sitten, als der Wissenschaften. Er dünkt sich also glücklicher, seine Söhne unter dem Militair zu wissen, als wenn er sie auf eine deutsche Universität gethan hätte. Auf alle diese unverdiente Aeußerungen gegen unsere deutsche Universitäten kann

ich

ich nichts antworten, als daß ich meinen Sohn, wenn er nicht eine recht gute Aufführung, moralischen Karakter, und natürlichen Fleiß und Liebe zum Studiren hätte, gewiß nicht auf Universitäten schikken würde, weil ich schon im voraus wüßte, daß die Kosten bei einem solchen Bursche ohnedem umsonst angewendet wären, und zweitens mir zu gut bekannt ist, daß die Herren Professoren nicht für die Erziehung eines solchen liederlichen Luftgespenstes da sind; — aber unter dem Gewehre, einer guten Fuchtel und Disciplin kann noch etwas aus dem Junge werden, wie der Divisionsgeneral sehr richtig bemerket, und da stirbt sodann noch freilich mancher solche Wüstling auf dem Bette der Ehren, der sonst vielleicht im Spittale oder hinter der Hekke sein abgezährtes Leben ausgehaucht hätte. Uebrigens gesteht doch zu Ende der Author, daß alle Wissenschaften in unserm Deutschlande gelehret wer-

den, ja einige sogar in so großem Flore stehen, als nur immer Auswärts. — Drauf nennt er, die deutschen größten Männer, so sich besonders in verschiedenen Wissenschaften berühmt gemacht haben, als: in der Chimie, einen Parazelsum; in der Philosophie einen **Wolff**; im Naturrechte einen **Puffendorff**; in der Auseinandersetzung der Kenntnisse über Ebbe und Flutt einen **Keppler**: in der Statistik einen **Baumgarten**; in der Musik einen **Telmann, Heindel, Bach, Haas, Glück**;

(Anm. Warum mag der Author denn einen **Pleyel**, **Mozart**, **Ditters**, **Benda**, **Reichard**, **Schmidbauer**, **Winter** *rc.* wohl vergessen haben?)

in der Poesie einen **Klopstokk**, **Geßner**;

(Anm. Wie kann man einen **Wieland**, **Schubart**, **Ramler**, **Uz**, **Gleim** *rc.* nicht nennen, wenn man sich anders einmal in dieß Götterreich hineinwagt?)

in

in der Malerei einen Albert Dürer, Paul Rubens, Joachim von Sanderart. —

(Anm. Wo bleibt denn mein Mengs und Philipp Hakkert ꝛc.; und wenn es doch die Wissenschaften gelten soll, wo bleibt denn die Mathematik und ihre unfehlbare Wahrheit, Professor Kästner in Göttingen) —

Endlich zeigt der Author an, daß die ersten Kupferstiche in und bei Nürnberg herausgekommen sind; sodann wieder, daß das Pulver, die Buchdrukkerei und der Kompaß in Deutschland erfunden seyen. Er sagt auch, daß Deutschland durch seine großen dasselbe durchschneidenden Flüße, und die angränzenden deutschen, baltischen und adriatischen Meere, die größten Kommerzvortheile besitze, welche sonderbar durch die Aufhebung des Edikts von Nantes wegen den alsdann in ihrem Innern entstandenen vielen Manufakturen der Ausgewanderten sich erst vermehrt haben;

kurz; die Lage von Deutschland selbst, als in dem Mittelpunkte von Europa, erleichtere schon alle Aus- und Einfuhre.)

Eilfter Abschnitt.

Meine Meinung über die Resultaten des Kongreßes zu Rastadt.

Mir scheint es, daß die deutschen souverainen Länder am linken Rheinufer, ohne die deutsche Konstitution, noch dessen wesentliche Theile der Integrität zu verletzen an Frankreich können abgetreten werden.

Beweis davon:

Es ist jedem bekannt, daß die Reichssouverainität eigentlich bei dem Reichstage zu Re-

Regensburg seinen Sitz hat. Dieser Reichstag, oder reichsständische Versammlung bestehet aus 3 Kollegien, deren das Churfürstliche acht, das fürstlich und gräfliche hundert, und das reichsstädtische fünfzig Stimmen hat.

Jedes Kollegium stimmet ins Besondere, und die Mehrheit der Stimmen decidiret. Unter diesen 158 Stimmen sind 37 geistliche (mit Einschluß der 3 geistlichen Churfürsten) — Ueberträgt man diese geistliche Stimmen samt ihren Staaten auf weltliche Stände des Reichs, so wird weder die Ordnung, noch der Gang der Reichsgeschäften nicht im mindesten geändert, und die ganze innere Integrität bleibt nach, wie vor.

I. Churfürstenkollegium.

1. Mainz behält in Zukunft seine alten Besitzungen so sich auf dem rechten Rheinufer und an der rechten Seite des Mayns befin-

den. Er verliert sodann den Theil, so er an Thüringen hat, und erhält aber für das Verlorne die Bißthümer Wirzburg, Bamberg und Eichstätt. Wirzburg würde die Haupt- und Residenzstadt, und der Churfürst würde in der Folge der **Churfürst von Franken** genennet.

2. Trier behält seine alten Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, sodann alle auf der nämlichen Rheinseite sich befindlichen immediaten Prälaturen, und den ganzen thüringischen Antheil, so Mainz bis daher in Besitz hatte. Erfurt würde die Haupt- und Residenzstadt, und der Churfürst hieß alsdann: **der Churfürst vom Rhein.**

3. Kölln behält seine alte Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, bekömmt dazu die Bißthümer Münster, Hildesheim und Paderborn. Seine Haupt- und Residenzstadt wird Münster, und er heißt in der Zukunft: **Churfürst von Westphalen.**

4. Böhmen bleibt in Statu quo.

5. Pfalzbaiern bekömmt statt der Herzogthümer Simmern, Veldenz, Lautern, Jülich rc. kurz für alles, was er am linken Rheinufer verlieret, das ganze Erzbißthum Salzburg, die Bißthümer Regensburg, Freisingen und Augsburg, welches alles schon theils in Baiern eingeschlossen, oder doch an der Gränze lieget.

(Uebers. Der Author muß keine Kenntniß von dem verlornen Theile der churfürstlichen Länder, oder von dem, was er ihm statt jener geben will, haben; da Pfalzbaiern bei dieser Schadloshaltung sowohl an Leuten, als Flächeninhalt und Revenüen über einen vierten Theil verlieren würde.)

6. Sachsen bleibt in Statu quo.

7. Brandenburg in Statu quo.

8. Hannover desgleichen, dergestalten, daß also die 8 churfürstlichen Stimmen bei

den Reichstagsversammlungen bleiben, wie vor.

II. Fürstenkollegium.

Das Fürstenkollegium hat hundert Stimmen, wovon 66 aus weltlichen, und 34 aus geistlichen Stimmen bestehen.

Man darf nicht glauben, daß deshalben 66 regierende, und Sitz und Stimm habende Fürsten im deutschen Reiche sind; — nichts minder! sondern es haben mehrere Fürsten 2, 3, auch 7 und 9 Stimmen zu geben; so, wie es weiter oben die erste Stimmenberechnung schon ausweiset, und es sind von Oesterreich aus, so der erste, bis zum Fürsten von Thurn und Taxis, so der letzte stimmgebende Reichsfürst ist, nur 34 Fürsten auf der Fürstenbank. Ich beschreibe also nun nach der Ordnung iene Fürsten und Grafen, so einige Länder und Souveränitäten auf dem linken Rheinufer verloren

loren haben, und unmittelbar also auf dem rechten entschädiget werden müßen, welches ohne die Integrität des Reichs zu stören, folgendermassen geschehen kann, und vielleicht auch zum größten Theile geschehen muß. Ich setze die Fürsten nach dem Range ihres Sitzes beim Reichstage, mit der Bemerkung, daß Hessen, Würtemberg und Baaden unter sich alterniren.

1. Der Herzog von Zweibrükken erhält statt seinem Herzogthume das ganze Bißthum Passau sammt der Stadt dieses Namens, nebst allen Gütern und Gerechtsamen, so dem Bißthume zugehören, und im Oesterreichischen zwischen Passan und Wien liegen.

(Uebers. Der Author muß nicht gut pfalzbairisch seyn, da er die Entschädigungen für dieses Haus immer mit wenigstens einem Viertelverluste bestrikket.)

2. Der Landgraf von Hessenkassel erhält statt Rheinfels, die Stadt und das

Bißthum Fulda, so an seiner Gränze liegt.

(Uebers. Hier giebt der Author ein Viertheil Revenüen mehr in der Entschädigung; — warum denn so ungleich? — fast käme ich auf andere Gedanken! —

3. Der Landgraf von Hessendarmstadt erhält statt Pirmasenz und die übrigen auf dem linken Rheinufer verlornen Länder, auch im Betrachte seines großmüthigen und klugen Betragens während diesem ganzen Revolutionskriege, wodurch er sich die Bewunderung und Erkenntlichkeit des österreichischen Hauses, und zugleich die Hochschätzung der französischen Nation zu gewinnen wußte, nebst der Stadt und Bißthum Bruchsal alle die dem Churfürst von Mainz bisher zugehörigen Ländereien zwischen dem Rhein und Mayn, und namentlich dazu das Oberamt Dieburg.

4. Der Herzog von Wirtemberg erhält statt der an Frankreich abgetretenen Grafschaft Mömpelgard, die Stadt und Bißthum Ellwangen, so hart an seinen Gränzen liegt.

(Uebers. Dieß ist in meinen Augen unrecht, denn was ein Fürst freiwillig abgiebt, wie solches der Herzog Karl that, dabei ist immer zu vermuthen, daß er von dem gegenseitigen Kontrahenten schon auf eine andere Art befriediget seye, wie hiervon die Pariserblätter zu selber Zeit, da der Abtritt geschah, sehr laut davon sprachen, auch gleich nachdem zimlich viel französische Kronen in Hohenheim die Runde paßirten.)

5. Der Markgraf von Baaden erhält statt seinen über den Rhein und auf dem Hundsrukk gelegenen Graf- und Herrschaften, alles, was vom Bißthume Straßburg auf dem rechten Rheinufer liegt, nebst den immediaten Prälaturen, Schuttern und Gengenbach.

6. Der Sohn des unglükklichen Fürst von Salm = Kirburg, erhält wegen dem Verluste von Kirn und all übriger Besitzungen, die immediaten Prälaturen von Salmannsweiler und Neresheim.

7. Der Fürst von Salm = Salm, und der Fürst von Leiningen = Dürkheim, bekömmt Ersterer statt der über Rhein verlornen Souverainität ein Drittheil, und Zweiterer die übrigen zwei Drittheile des geistlichen Fürstenthumes Kempten.

8. Der Fürst von Nassau = Usingen, erhält als Erb von Saarbrükken zwei Drittheile des Bißthumes Konstanz, und ein Drittheil davon bekömmt der Fürst von Nassau-Weilburg, statt Kirchheim = Polland.

9. Der Graf von der Laye, bekömmt statt der schönen Grafschaft Blieskastell, und noch anderen über dem Rhein gelegenen Herrschaften, 4 schwäbische immediate Prälaturen

von

von gleicher Menge Unterthanen und Einkünften, als er verloren.

(Uebers. Es ließ sich hier der Einwurf machen, daß 4 solche Prälaturen, wenn sie auch schon die nämliche Revenüe und Menschenzahl auswerfen, wie der Verlust war, solche doch aus einander liegen, und folglich nicht die Arrondirung, mithin auch nicht den Ertrag liefern. Dieses ist richtig; aber solches läßt sich sodann durch Austausch leicht ausmitteln, und wenn auch solches mit ein oder anderer nicht geschehen könnte, der dabei Gekränkte doch immer denken muß: „Es ist besser etwas, als gar nichts.")

10. Die beiden Grafen von Leiningen erhalten statt der kleinen im Pfälzischen unweit Worms gelegenen Grafschaften, jeder eine in Schwaben gelegene immediate Prälatur von gleicher Menze Unterthanen und Rtvenüe, wie zuvor.

Da nun nach dieser Austheilung noch 11 immediate Reichsprälaturen in Schwaben übrig bleiben, so können davon hinlänglich die übrigen Grafen, als da sind: die von Grumbach und Geeweiler ꝛc. und die unmittelbaren Reichsritterschaften sowohl, als andere Edelleute, deren Güter in Elßaß, wie iene der Emigranten, verkauft worden, sie aber ihr Geburtsort und Hauptdomizill allzeit auf dem rechten Rheinufer hatten, folglich nicht als Emigranten anzusehen sind, entschädiget werden.

Die beiden verwittibten Gräfinnen, nämlich: die von der Laye und die von Leiningen; so, wie die Gräfinn Polixene von Leiningen, welche seit 6 vollen Jahren nichts aus ihren über Rhein liegenden Gütern, und auf die layischen, und leiningischen Souverainitäten angewiesenen Wittwengehalten bezogen haben, müßen auch billig aus obigen Hilfsquellen entschädiget werden.

Die

Die Entschädigungen können keinen andern zu Theil werden, als blos den Reichsständen, so immediat souveraine Güter über dem Rhein hatten, und durch Definitivtraktaten mit dem Reiche an Frankreich abgetreten bleiben. Kein Fürst, Graf, Baron, oder anderer Partikulier aber, kann Entschädigung wegen anderem Verluste, Raub, Brand rc. auf ihren Gütern, welche ausser obgedachten Gränzen des linken Rheinufers liegen, begehren; da derlei Unglükke, Verwüstungen und Verheerungen insgemein die Folgen des Krieges sind.

Es versteht sich von selbst, daß iedes Eigenthum seinem rechtmäßigen Besitzer bleibe, es seye nun auf dem rechten oder linken Rheinufer, und daß die souverainen Fürsten auf ihren neuen Aquisitionen nur von den landesherrlichen Regalen und Domainen Besitz nehmen können.

Jeder geistliche Fürst oder Prälat, bekömmt von dem neuen Besitzer die Revenüen

von

von dem vierten Unterthane im ganzen Durchschnitte; mithin den vierten Theil der Revenüen des Ganzen, so lange er lebt, wodurch der neue Souverain gewiß nicht belästiget wird, besonders da diese Pensionisten nach und nach aussterben, und sodann doch alles ienem zufällt.

Es würden also nach vorgehendem Vorschlage die 34 geistlichen Stimmen auf dem Reichstage zu Regensburg folgendermassen eingetheilt; nämlich:

1. Salzburg, dem Churfürst von Pfalzbaiern.
2. Der Großdeutschmeister in Statu quo.
3. Bamberg, dem neuen Churfürst von Franken, vormals Maynz.
4. Worms, an Frankreich links dem Rhein, rechts an Darmstadt.
5. Wirzburg, dem Churfürst von Franken.
6. Eichstätt, dem nämlichen.

7. Speier, an Frankreich am linken Rheinufer, und rechts dem Rhein, an Hessendarmstadt.

8. Straßburg, links dem Rhein an Frankreich, rechts dem Rhein an Baaden.

9. Konstanz, zwei Drittheil davon an Nassau-Usingen, und ein Drittheil an Nassau-Weiburg.

10. Augsburg, bleibt die Stadt, eine kaiserliche freie Reichsstadt, und das Bißthum wird dem Churfürst von Pfalzbaiern eigen.

11. Hildesheim, dem Churfürst von Westphalen, heute Kölln.

12. Paderborn, eben demselben.

13. Freysingen, dem Churfürst von Baiern.

14. Regensburg, bleibt die Stadt, eine kaiserliche freie Reichsstadt, das Bißthum aber kömmt an Baiern.

15. Passau, die Stadt, das Bißthum und alle bis Wien dazugehörige Pertinenzien und Güter, an den Herzog von Zweibrükken.

16. Trient, an den Kaiser.

17. Brixen, demselben.

18. Basel, an Frankreich.

(Uebers. Wer soll dann diese Reichsstimme übernehmen? — Doch nicht Bürger, Bacher, in Regensburg?

19. Münster, dem Churfürst von Westphalen, itzt Kölln.

20. Oßnabrükk, an Hollstein.

(Uebers. Warum? — das weiß ich nicht, und der Author giebt keine Ursache an.

21. Lüttig, an Frankreich.

(Uebers. Vielleicht wieder eine Stimme für Bürger, Bacher.

22. Lübekk an Hollstein.

23. Chur, an die Schweiz.

(Uebers. Also lauter demokratisch-republikanische Stimmen am Reichstage, oder die 34 geistlichen Stimmen werden nicht wieder vollzählig, wenn die ganz an Frankreich abgetretenen Bißthümer nicht wieder von weltlichen Ständen besetzt werden.

24. Fulda, an Hessenkassel.

25. Kempten, zwei Drittheile dem Fürst von Leiningen-Türkheim, und ein Drittheil an den Fürst Salm-Salm.

26. Ellwangen, dem Herzog von Wirtemberg.

27. Der Maltheserfürst von Heidersheim, bleibt in Statu quo.

28. Berchtoldsgaden, bleibt zur Disposition des Kongreßes von Rastadt.

29. Korvey, desgleichen.

30. Weißemburg, an Frankreich.

31. Stablo, desgleichen.

(Uebers. Wieder zwei Stimmen vakant, oder demokratisch besetzt.)

32. Prumpt (soll wohl heißen Prüm) zur Disposition des Kongreßes zu Rastadt.

33 und 34. Von den 21 Prälaturen in Schwaben, die von Salmannsweiler und Neresheim, an Salm-Kirburg; die von Schutern und Gengenbach, an den Markgraf von Baaden, vier andere dem Graf von der Laye und zwei an die beiden Grafen von Leiningen. — Die übrigen Eilfe bleiben auch zur Disposition des Kongreßes in Rastadt.

(Uebers. Vielleicht denkt der Author damit die vielen Prätendenten, so durch die ihnen zugedachten Ländchens noch nicht vollkommen entschädigt sind, und auch noch andere des Adels und Partikulairstände, so durch den Abtritt des linken Rheinufers verloren haben, vollends zu entschädigen.)

Die

Die 18 Prälaturen am Rhein, was links diesem liegt, an Frankreich, was rechts liegt, an den Churfürst vom Rhein (itzo noch Trier) Was der Deutsche Orden, und der Orden von Maltha am linken Rheinufer verlieren, wird durch den Kongreß zu Rastadt von obigen 11 vakanten Prälaturen vergütet werden; und so bleiben im Fürstenkollegio die hundert Stimmen am Reichstage (wohlgemerkt, wenn obige in totum an Frankreich abgetretene Bißthümer durch deutsche wirkliche Stände besetzt werden.) Durch Transferirung der Stimmen an weltliche Stände ganz wieder ausgefüllet.

III. Reichsstädtisches Kollegium:

Die Reichsstädte waren sonst 64 Stimmen stark. Mühlhausen im Elsaß, Straßburg, Hervorden, Gelnhausen, Weißenburg, Landau, Hagenau, Selestadt, Kolmar, rc. giengen durch Friedensschlüße und Verträge an andere Regierungen über, und schon ein paar Jahrhunderte existirten nicht mehr, als fünfzig derselben,

ben, ohne daß man in der Reichsintegrität einen Abgang bemerkte. Es werden in der Folge auch Kölln, Aachen, Speier und Worms davon abgesöndert seyn, ohne daß in der Ordnung und dem Gange der Geschäften bei dem Reichstage etwas verändert, bemerkt werden söllte. — Ein anderes wäre, wenn das ganze städtische Kollegium aufgehoben werden sollte, so müßte ein anders drittes Kollegium bestellt werden; denn von 3 aktiven Stimmen geben zwei den Ausschlag, welches zwar erst durch des Kaisers Sanktion oder Veto hier zum Gesetze wird.

Konstitution des deutschen Reiches.

Des deutschen Reiches Konstitution gründet sich:

1. Auf die goldene Bulle.

2. Auf die kaiserlichen Kapitulationen.

3. Auf den allgemeinen Landfrieden.

4.

4. Auf den Religionsfrieden.

5. Auf die Friedensverträge von Westphalen, Nimwegen und Ryswikk, und

6. Auf die Reichsrezessen.

1. Gemäß der goldenen **Bulle** muß die Kaiserswürde allzeit bestehen, und solcher frei und ohne Zwang der Wählenden, gewählt werden.

2. Die kaiserlichen Kapitulationen setzen dem Erwählten gewisse Gränzen in seiner Macht, wodurch festgesetzt ist, daß, wenn der Kaiser iene nicht hält, der Eid der Stände des Reiches aufhöre, der Erwählte seine Rechten verliere, welche ihm nur unter jenen Restriktionen anvertrauet sind.

3. Der öffentliche, oder allgemeine Landsfrieden, hat das Recht des Stärkeren (aber nicht des Stärkesten) zerstöret. Man konnte vor diesem durch die Gewalt des Mächtigern, und das Schwert sich Recht verschaffen; seit die-

diesem Frieden setzt man allen Streit durch das Recht und die Billigkeit der Gerichte (wäre besser gesagt: durch die erkaufte Gunst der Gerichte) auseinander.

4. Der Religionsfrieden ist in Passau 1552, und dann in Augsburg zu Gunsten der Protestanten geschlossen worden. Dieser Friede hat den traurigen und schrekklichen Verheerungen ein Ziel gesetzt, welche während 30 Jahren den deutschen Staatskörper so gewaltig erschütterten, und wodurch Karl der 5te so vielen Vortheil für sich zu gewinnen wußte, um seine Macht zu vermehren, und sein Interesse zu sättigen.

5. Der westphälnische Frieden gründet sich auf die bekannten Traktaten, und deren garantirende Mächten, Beförderer und Beschützer, welche bis daher die Könige von Frankreich und Schweden waren.

(Uebers. Wenn ich den westphälnischen Frieden itzo bei dem Rastadterkongreß

so

so recht beschaue, so ist es mir, als sähe ich ihn, wie ein armes verlassenes Waisenkind von einer Gesandtenthüre zur anderen herumbetteln, aber wenige Unterstützung erhalten.)

Dieser Frieden bestättigte die souverainen Mächte und Fürsten des Reiches (**wohlgemerkt, auch die geistlichen Fürsten des Reiches**) in ihren Rechten, Gerechtsamen und Freiheiten.

6. Die **Reichsrezesse** endlich sind die Verordnungen des versammelten Reichstages in Regensburg, das heißt: die Entscheidungen der drei versammelten Kollegien von Churfürsten, Fürsten und **Reichsstädten**, welche, wenn schon einmüthig, doch ohne die Sanktion oder Veto des Kaisers noch nicht, als allgemeine Gesetze gelten, noch Wirkung haben.

Beschluß.

Es erkläret sich also hiedurch von selbst, daß eigentlich die wahre Integrität der deutschen Reichskonstitution in der Erhaltung der drei Reichskollegien, welche, im strengen Verstande genommen, eigentlich den Reichstag ausmachen, und in der Beobachtung der 6 vorgehenden Artikel wodurch die Konstitution des Reichs ihre Kraft erhielt, und gegründet würde, bestehe; und Frankreich also seine Eroberungen auf dem linken Rheinufer behalten könne, ohne daß die Integrität dieser wesentlichen Theile der Reichskonstitution im geringsten leide; weil in der Zukunft, wie vorher, der Reichstag aus 3 Kollegien bestehen, deren Geschäfte, Gang und Rathssitzung in Regensburg die nämliche seyn wird, wie vor, und folglich auch die Reichsschlüße die nämliche Kraft haben werden, wie in jenen Zeiten, da geistliche Fürsten diese 34 Stimmen gaben. — Es bleibt auch

all dasjenige, was die goldene Bulle, die Reichskapitulationen, der allgemeine Landsfrieden, der Religionsfrieden, die westphälnischen Friedensschlüße und die Reichsrezessen eingesetzt haben, in Betreff der drei Reichskollegien in seiner ersten Forme, indem durch den Uebergang der 34 geistlichen Stimmen auf weltliche Fürsten nichts in dem Grundsystem der Konstitution verändert wird.

(Uebers. Der Verfasser einer ganz neuen Schrift, unter dem Titel: „**Freymüthige Gedanken eines deutschen Staatsbürgers über die Säkularisirung der geistlichen Wahlstaaten Deutschlands. Altona und Hamburg**" sucht sehr auferbaulich vorhergehendes zu widerlegen, die Erbfürsten zu überweisen, „daß sie nicht einmal mit „so vielem Rechte ihre Erbfürstenthümer besitzen, wie die geistlichen Wahlfürsten, daß die Unterthanen dieser viel glücklicher „seyen, als jener, daß das reifere

„ re Alter der geistlichen Fürsten
„ nicht so sehr den Ausbrüchen
„ wilder Leidenschaften, wie je-
„ ner unterworfen seye (wovon
„ uns zwar die ersten Erzbischöfe in
„ Deutschland wirklich kein Beispiel
„ hinterließen) und daß überhaupt
„ die in den Bischöfen vereinte
„ Kirchen- und Staatsgewalt
„ sie in den Stand setze, gar nichts
„ Böses zu thun, wohl aber
„ das Gute in vollem Maße zu
„ wirken" rc. Wenn einige Erb-
fürsten Lust haben, ihre weiteren
Gebrechen und die kanonischen Wahl-
tugenden der geistlichen Fürsten in
eben so seichten als unverschämten
Hypothesen erörtert zu sehen, so
lesen sie dieß liebe Werkchen!)

Das deutsche Reich gewinnt vielmehr durch den Abtritt des linken Rheinufers mehr konzentrirte Kraft, welche durch die von den geistlichen Fürsten sonst regierte, nunmehr aber an weltliche Fürsten, so von Jugend auf schon Sol-

daten sind, übergegangene Provinzen noch mehrere Stärke erhält, da diese für die Zukunft sich gewiß mehr, als jene gegen alle unvorhergesehene Einfälle von Feinden, oder solchen Mächten, welche sie vielleicht auch in der Folge zu unterjochen gedächten, in Bereitschaft setzen, und erhalten werden.

In-

Innhalt.

Erster Abschnitt.

Seite
Bevölkerung und Abtheilung. — — — 6

Zweiter Abschnitt.

Von den Kaisern, Churfürsten und Reichsständen. — — — — — — 10

Dritter Abschnitt.

Von dem Reichstage zu Regensburg, von den Churfürsten und souverainen Fürsten des Reichs. — — — 19

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von den sogenannten freien Reichsstädten, und besonders von Frankfurt am Mayn. — — — — — — 31

Fünfter Abschnitt.

Von dem immediaten Reichsadel. — — 44

Sechster Abschnitt.

Von den geistlichen Reichsfürsten, so wirkliche Reichsstände sind. — — — 47

Siebenter Abschnitt.

Wenigen Deutschen und sehr wenigen Franzosen bekannte Bemerkungen. — — 48

Ach=

Achter Abschnitt.

Interessante Nachrichten von mehreren dieser Häuser. — — — — — 54

Neunter Abschnitt.

Von den in das Fürstenkollegium eingeführten übrigen Fürsten und Grafen in ihrer Folge. — — — 69

Zehnter Abschnitt.

Wissenschaften in Deutschland. — — 77

Konstitution des deutschen Reichs. — — 102

Beschluß. — — — — — — — 106

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wimpffen, François Louis Hérold de,

Muße des französischen Divisionsgenerals, Franz Wimpfen, seit dreißig Tagen, daß er in Pariß ist; oder Bemerkungen über das deutsche Reich Nebst einem Fingerzeige, welchen der Kongreß zu Rastadt anwenden dürfte, um leicht Entschädigungen für die drey geistlichen Churfürsten und die weltlichen Fürsten und Grafen, die einen Theil ihrer Souverainität auf dem

Germanien [i.e. Paris] [1798]

Germ.g. 532
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017695-0
VD18 14381532